

Vertrauen ist gut, Datenanalysen sind besser

Wir beziehen uns mit unserem Artikel auf eine Veröffentlichung der [Praxisgruppe Wirtschafts- und Steuerstrafrecht](#), Heuking Kühn Lüer Wojtek, vom 12.07.2016 „[Staatsanwaltschaft beantragt 1 Mio. Euro Unternehmensgeldbuße wegen Vertriebs einer umsatzmanipulierenden Software](#)“

„Der Abschlussprüfer muss unabhängig von früheren positiven Erfahrungen mit der zu prüfenden Einheit eine kritische Grundhaltung beibehalten und dabei die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Rechnungslegung aufgrund von Unterschlagungen oder Bilanzmanipulationen wesentliche Fehler enthält“ (Auszug aus IDW PS 210).

Die Staatsanwaltschaft Mannheim wirft Softwareherstellern vor, ein speziell programmiertes ERP-System vertrieben zu haben, welches bei seinem Einsatz individuell einstellbar zu Steuerhinterziehungen führen konnte. Es handelt sich um ein Warenwirtschaftssystem, welches überwiegend für den Handel entwickelt wurde. Im Rahmen der Anklage wurden gegen die Softwareunternehmen Geldbußen in einem Fall von 850.000 Euro und im zweiten Fall von 150.000 Euro beantragt. Auch gegen die Händler, die dieses ERP-System im Einsatz hatten, wurden die Ermittlungen aufgenommen. Es war ihnen durch eine spezielle „Einstellung“ der Software ermöglicht, ihre Einnahmen (Kassenbuchungen) zu reduzieren und damit dem Fiskus Steuern zu hinterziehen. In der Praxis wurden hier Waren verkauft und Warenabgänge vorgenommen, aber keine gleichwertige Buchung in der Finanzbuchhaltung erzeugt.

In der Abschlussprüfung ist es bei immer größer werdenden Datenbeständen für den Abschlussprüfer besonders auch in zeitlicher Hinsicht nicht leicht, „wesentliche Fehler“ wie Verstöße, Unrichtigkeiten, Täuschungen oder Manipulationen in den rechnungslegungsrelevanten Daten zu erkennen und auf der Belegebene vollständig nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zur Unterstützung des Abschlussprüfers hat das Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer e. V. einen Prüfungsstandard (IDW PS 210) und einen zusätzlichen Prüfungshinweis (IDW PH 9.330.3) erarbeitet. Entsprechend diesen Vorgaben bzw. Hinweisen ist der Abschlussprüfer verpflichtet, den Datenbestand seines Mandanten nach Auffälligkeiten, Widersprüchlichkeiten und Sonderheiten zu überprüfen. Beispielhaft genannte Auffälligkeiten können saisonale Buchungen außerhalb ihrer Saison, einseitige oder nicht vollständige Buchungssätze, eine Mehrzahl von Stornierungen zum Jahresanfang, doppelte Buchungen und auf diesen geschilderten Fall zutreffend: Bestandsveränderungen (Warenabgänge) ohne Gegenbuchung in der Finanzbuchhaltung sein.



Einfach sind solche Auffälligkeiten in einem Datenbestand mit herkömmlichen manuellen Prüfungsmitteln und Methoden nicht zu erkennen. Mit dem Einsatz einer speziellen Analysesoftware sind sie allerdings relativ einfach zu ermitteln. Zur Unterstützung des Abschlussprüfers stehen REVIDATA-Analysespezialisten für forensische Datenanalysen mit einem praxiserprobten Vorgehensmodell inklusive der speziell vorbereiteten Prüfsoftware zur Verfügung, um die erforderlichen Prüfungshandlungen gemäß dem IDW PS 210 und dem PH 9.330.3 zu begleiten.

Um zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, sind die Analysen anforderungsgerecht in vier Gruppen organisiert, wie sie auch von den REVIDATA-Spezialisten in ihren Prüfungen von Datenbeständen eingesetzt werden:

- Kategorie 1: Ordnungsmäßigkeits-/Vollständigkeitsprüfungen
- Kategorie 2: Zeitreihenanalysen
- Kategorie 3: Entropie-Buchungsanalysen
- Kategorie 4: Statisch-stochastische Analysen

REVIDATA GmbH verfügt über ausgewiesene Expertise in der Datenanalyse. REVIDATA bietet Unterstützung bei der Durchführung von Daten-Scans in Unternehmensbereichen oder Geschäftsprozessen nach Auffälligkeiten. Zudem unterstützen wir bei der Einrichtung und Optimierung von Compliance Management-Systemen und führen im Verdachtsfall interne Audits durch.

REVIDATA GmbH
Tel.: +49 211 496900
Fax: +49 211 4969029
E-Mail: info@revidata.de
Home: www.revidata.de